



SITZUNGSVORLAGE
B 2005/102/0615

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
Servicedienst Personal	12.09.2005	

Michael Jathe

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Rat	26.09.2005

Wahl des Technischen Beigeordneten

Wahlvorschlag:

Wie in der Sitzung beschlossen.

Sachverhalt:

Der bisherige Technische Beigeordnete, Herr Norbert Hochstetter, scheidet nach Ablauf seiner Wahlzeit mit dem 26.10.2005 aus dem Dienst der Stadt Oelde aus. Entsprechend des Ratsbeschlusses vom 13.06.2005 ist die freiwerdende Stelle öffentlich mit Frist bis zum 15.07.2005 in verschiedenen Zeitungen, Zeitschriften und elektronischen Jobbörsen regional wie auch bundesweit ausgeschrieben worden.

Die Wahl des Technischen Beigeordneten erfolgt für die Dauer von 8 Jahren. Die Einweisung in die im Stellenplan ausgewiesene Planstelle nach Besoldungsgruppe A 15 Bundesbesoldungsgesetz ist vorgesehen.

Innerhalb der Bewerbungsfrist sind 41 Bewerbungen eingegangen. Den Mitgliedern des Ältestenrates sind in seiner Sitzung am 16.08.2005 die Bewerber/innen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen vorgestellt worden.

Anlässlich dieser Sitzung wurde vereinbart, dass sich vier der Bewerber in der Sitzung des Ältestenrates am 24.08.2005 persönlich vorstellen sollten. Aus dem Kreis dieser Bewerber haben sich, auf Wunsch der Mitglieder des Ältestenrates, zwei Bewerber in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.09.2005 persönlich vorgestellt. Zu dieser Sitzung

waren alle Mitglieder des Rates der Stadt Oelde eingeladen.

Nach erfolgter Wahl und Beteiligung der Aufsichtsbehörde soll die entsprechende Ernennung mit Wirkung voraussichtlich vom 01.11.2005 vorgenommen werden.

Die Wahl eines Beigeordneten hat grundsätzlich in öffentlicher Sitzung zu erfolgen. Dabei ist das Wahlverfahren gemäß § 50 Abs. 2 GO NW anzuwenden. Es dürfen nur vorgeschlagene Bewerber gewählt werden und zwar in offener oder (auf Antrag) in geheimer Abstimmung.

Falls geheime Wahl beantragt wird, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Hierbei ist der Name des zu wählenden Bewerbers anzugeben. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung (§ 19 Geschäftsordnung).